

Zu Ltg.- 438 - 1982

Betrifft
Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Höhlen (NÖ Höhlenschutzgesetz)

B e r i c h t
des
Landwirtschafts-Ausschusses

Der Landwirtschaft-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 6. Juli 1982 die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Höhlen (NÖ Höhlenschutzgesetz) beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abg. Stangl und Schober) ergibt, geändert.

Begründung:

Zu 1. Die "Umgebung von Höhlen sowie Naturerscheinungen auf oder unter der Erdoberfläche, die damit in einem ursächlichem Zusammenhang stehen" sollen den Schutz dieses Gesetzes genießen, aber nicht als Bestandteil der Höhle an sich gelten. Gleichzeitig wird der bisherige Umfang' des Begriffes Höhle auch noch durch die Festlegung eines Größenkriteriums und durch ausdrückliche Ausnahme der "Hohlräume von Kohlenwasserstoffträgern" eingeschränkt. (§ 1 Abs. 1)

Die Neuformulierung des Begriffes "Verfügungsberechtigter" folgt den beim Höhlenbegriff vorgenommenen Abänderungen.
(§1 Abs. 2)

- Zu 2. Um die öffentlichen Interessen des Höhlenschutzes hinreichend abzusichern, werden alle Maßnahmen, die "zur Zerstörung oder Beeinträchtigung einer Höhle führen könnten", an das Bewilligungserfordernis gebunden. Gleichzeitig wird unter den bezeichneten Voraussetzungen die nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 bestehende dreimonatige Entscheidungsfrist der Behörde auf acht Wochen verkürzt. Von einer Ausnahmeregelung für Einsätze des Bundesheeres wird nun abgesehen und in dieser Beziehung nur, in Anlehnung an analoge Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, zum Ausdruck gebracht, daß "durch die Bestimmungen dieses Gesetzes .. Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt" werden. (§ 2)
- Zu 8. u. 12. Hier kommt zum Ausdruck, daß für die Mitgliedschaft in der Höhlenführerprüfungskommission nicht Vorschriften der Dienstpragmatik der Landesbeamten gelten, sondern eigene Regelungen geschaffen werden sollen. (§ 5 Abs. 2 und 5)
- Zu 9. u. 11. Dem Wunsche aus Fachkreisen folgend, sollen nun auch "Karstkunde" und "Grundsätze der Höhlenrettungstechnik" Gegenstand der Höhlenführerprüfung sein. (§ 5 Abs. 3 Z 1 und 7)
- Zu 13. Die hier (§ 7 Abs. 2) vorgesehenen textlichen Abänderungen ergeben sich aus der unter Z 1 behandelten Neuformulierung der Begriffe "Höhle" und "Verfügungsberechtigter".
- Zu 14. u. 17. Bei Bedachtnahme auf den vielfältigen Charakter des Höhlenschutzes war dem bisher verwendeten Ausdruck "naturwissenschaftlich" der umfassendere Begriff "wissenschaftlich" vorzuziehen.

Zu 18. In jenem eingeschränkten Umfang, als dies auch das Bundesministerium für Inneres im Begutachtungsverfahren für unbedenklich gefunden hat, wird nun zusätzlich noch eine Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie vorgesehen. (§ 10 Abs. 1)

Zu 19. Zur besseren Ausleuchtung und Wahrnehmung einschlägiger schutzwürdiger Interessen soll den einschlägig tätigen Fachkreisen noch auf breiterer Basis, als dies bisher vorgesehen war, im Verfahren Gehör verschafft werden.

Andererseits wird es aber nicht erforderlich sein, auch die Erklärung zur Schauhöhle einem Verfahren im Sinne der §§ 14 und 15 des NÖ Naturschutzgesetzes zu unterwerfen, weil es bei Maßnahmen solcher Art nicht um die Wahrung öffentlicher Interessen des Höhlenschutzes an sich geht. (§ 11 Abs. 2)

Zu 20. Die Verhängung einer Arreststrafe erscheint in Hinblick auf den Charakter der Verwaltungsübertretung nicht angebracht. Die Erhöhung der Geldstrafe von S 30.000,-- auf S 50.000,-- folgt der im NÖ Naturschutzgesetz diesbezüglich bestehenden Regelung. (§ 12 Abs. 1)

Zu 22. Mit dieser Abänderung soll sichergestellt werden, daß einfließende Strafgeelder immer gleich der Verwendung zugeführt werden können.

Zu 25. Diese Abänderung trägt den Zeitablauf, aber auch der Tatsache Rechnung, daß Landesgesetze an sich schon mit dem Tag ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt Rechtswirksamkeit erlangen.

Nur der näheren Präzisierung dienen Ziffer 3, 7, 12 und 15, formellen Erfordernissen (Interpunktion) oder der sprachlichen Verbesserung die Ziffern 4, 5, 6, 10, 16 und 24, lediglich der Zitatberichtigung hingegen die Ziffern 21 und 23.

Koczur
(Berichterstatter)

Anzenberger
(Obmann)

A n t r a g

der Abgeordneten Stangl und Schober

betreffend die Vorlage eines Gesetzes über den Schutz von Höhlen (NÖ Höhlenschutzgesetz), Lt. 438.

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat wie folgt zu lauten:

"§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Höhle im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Naturvorgänge gebildete, ganz oder überwiegend von anstehendem Gestein umschlossene unterirdische Hohlform einschließlich ihres Inhaltes. Auch die Umgebung von Höhlen sowie Naturerscheinungen auf oder unter der Erdoberfläche, die damit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, sind Höhlen gleichzuhalten und unterliegen gleichfalls dem Schutz dieses Gesetzes. Keine Höhlen im Sinne dieses Gesetzes sind Hohlräume, deren tagfernster Punkt weniger als 5 m von der Trauflinie des Eingangs entfernt ist, sowie Hohlräume von Kohlenwasserstoffträgern.

(2) Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer der Höhle oder der von diesem zur Nutzung Berechtigte sowie allenfalls Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die zur Umgebung der Höhle gehören oder auf denen sich Naturerscheinungen befinden, die mit der Höhle in einem ursächlichen Zusammenhang stehen."

2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2

Allgemeiner Höhlenschutz

(1) Maßnahmen, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung einer Höhle führen könnten, bedürfen der Bewilligung der Behörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme das Interesse am unversehrten Bestand der Höhle überwiegt und nicht ein Verfahren gemäß § 3 eingeleitet wird. Die Bewilligung kann auch befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn dies nach dem Zweck oder der Beschaffenheit der Maßnahme erforderlich oder zur Wahrung des Schutzzweckes notwendig ist.

(3) Die Frist zur Entscheidung im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG beträgt bei der Entscheidung gemäß Abs. 2 acht Wochen.

(4) Durch diese Bestimmungen werden Zuständigkeiten des Bundes in militärischen Angelegenheiten gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG nicht berührt."

3. im § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort "Woche" eingefügt:
"nach deren Einleitung"

4. im § 3 Abs. 3 Z 4 hat der Strichpunkt zu entfallen.

5. im § 4 Abs. 1 hat nach dem Wort "Volksbildung" der Beistrich zu entfallen und der letzte Satz zu lauten:
"Der Entwurf einer Betriebsordnung ist dem Antrag beizuschließen."

6. im § 4 Abs. 2 hat der Beistrich nach dem Wort "Höhlenverwaltung" zu entfallen.
7. im § 4 Abs. 3 erster Satz ist das Wort "kann" durch das Wort "darf" zu ersetzen.
8. im § 5 Abs. 2 ist nach dem Wort "Arzt" ein Beistrich zu setzen und der letzte Satz dieses Absatzes hat zu entfallen.
9. im § 5 Abs. 3 hat die Ziffer 1 zu lauten:
"1. Karst- und Höhlenkunde;"
10. im § 5 Abs. 3 Zif. 4 hat nach dem Wort "Gelände" der Beistrich zu entfallen.
11. im § 5 Abs. 3 Zif. 7 ist nach dem Wort "Höhlen" einzufügen:
"und Grundsätze der Höhlenrettungstechnik"
12. im § 5 Abs. 5 ist nach dem Wort "über" einzufügen:
"die Prüfungskommission und"
13. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Im Bestandsblatt sind die Bezeichnung und genaue Lage der besonders geschützten Höhle, der Grundstücke, unter denen sie liegt, allenfalls auch sonstige Grundstücke gemäß § 1 Abs. 2, Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten und allfälliger sonstiger Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigter sowie die Rechtsgrundlage der Unterschutzstellung und einer allfälligen Erklärung zur Schauhöhle auszuweisen."

14. im § 7 Abs. 4 ist das Wort "naturwissenschaftlicher" durch "wissenschaftlicher" zu ersetzen.

15. § 8 hat zu lauten:

"§ 8

Entschädigung und Einlösung

Für Entschädigungs- und Einlösungsansprüche auf Grund der Auswirkungen einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 oder eines Bescheides gemäß § 4 Abs. 1 ist § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, sinngemäß anzuwenden."

16. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Behörde hat vor Erlassung von Verordnungen Sachverständigengutachten einzuholen."

17. im § 9 Abs. 2 ist das Wort "naturwissenschaftlicher" zu ersetzen durch "wissenschaftlicher"

18. § 10 hat zu lauten:

"§ 10

Mitwirkung sonstiger Organe

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 12 Abs. 1 Z 8 und 9, jedoch nur soweit, als es sich um die Durchsetzung der Duldung behördlicher Maßnahmen handelt, als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Für die Mitwirkung sonstiger Organe gilt § 23 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß."

19. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden. Bei Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 ist auch der Landes-Landwirtschaftskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 und bei Bescheiden gemäß § 4 Abs. 1 ist überdies den höhlenkundlichen Vereinen, die Unterlagen über die Höhlen Niederösterreichs systematisch archivieren, und dem Institut für Höhlenforschung (Speläologisches Dokumentationszentrum) des Naturhistorischen Museums Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Bescheiden gemäß § 4 Abs. 1 ist den betroffenen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

20. Im § 12 Abs. 1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

"Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,--, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu einem Monat ist zu bestrafen,"

21. Im § 12 Abs. 1 Zif. 4 hat der zweite Klammersausdruck zu lauten:

"(§ 4 Abs. 2)"

22. Im § 12 Abs. 5 entfällt der zweite Satz

23. Im § 13 Abs. 1 ist die Ziffer 11 durch die Ziffer 12 zu ersetzen.

24. Im § 15 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

"Ihre nachträgliche Ersichtlichmachung gemäß dem zufolge § 11 Abs. 2 sinngemäß anzuwendenden § 15 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist von der Behörde innerhalb eines Jahres ab Kundmachung dieses Gesetzes zu beantragen.

25. § 15 Abs. 5 entfällt